

Haus- und Stadionordnung

Stadion des Friedens

§ 1 Aufenthalt und Nutzung

- (1) Der Aufenthalt im Innenraum des Stadions (also innerhalb der Barrieren) ist nur Sporttreibenden, deren Trainern bzw. Betreuern und den sportbezogenen Kampf- bzw. Schiedsrichtern gestattet. Gleiches gilt für die Ausführenden von für den Sportbetrieb notwendigen Arbeiten im Stadion (z.B. Wettkampfvor- bzw.-nachbereitung, Instandsetzung, Wartung, Pflege).
- (2) Alle anderen Personen haben sich im Stadion stets außerhalb der Barrieren aufzuhalten.
- (3) Veranstaltungen jeder Art sind mind. 14 Tage vorher beim Pächter anzumelden.
- (4) An Schultagen hat die Nutzung für Schulen bis 16:00 Uhr Vorrang.
- (5) Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen erfolgt der Eintritt nur mit gültiger Eintrittskarte, wobei die am Wettkampf Unbeteiligten (Besucher, Zuschauer) sich außerhalb der Barrieren aufhalten müssen.
- (6) Für die den Innenraum des Stadions Betretungsberechtigten [siehe (1)], den Funktionären der beteiligten Sportgemeinschaften sowie Inhabern von Berechtigungsausweisen ist der Eintritt bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen kostenlos. Die Art der Kontrolle obliegt dem Veranstalter.
- (7) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst oder dem Kassierer vorzuweisen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.
- (8) Mit Betreten des Sportgeländes erkennt der Besucher die Stadionordnung an.

§ 2 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Sportler und Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Sportler und Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

§ 3 Verhalten in den Funktionsräumen

- (1) Die den Sportlern zugänglichen Räumlichkeiten im Sanitärbereich (z. B. Umkleidekabinen, Duschräume, Toiletten) sind nur zu dessen vorbestimmten Zweck zu nutzen. Dabei sind unbedingt die allgemein üblichen Regeln der Sauberkeit und Hygiene zu beachten und nach der Nutzung zu kehren.

(2) Für die jeweilige Nutzung vorgenommene Geschlechtertrennungen sind strikt einzuhalten.

(3) Das gesamte Inventar und die sanitärtechnischen Anlagen sind sorgsam zu behandeln, Beschädigungen sind zu vermeiden. Bemerkte Schäden sind umgehend dem Stadionbetreiber zu melden.

(4) Bei der Nutzung des Sportcasinos wird die volle Verantwortung auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.

§ 4 Verbote

(1) Bei Instandsetzungs-, Wartungs- bzw. Pflegearbeiten sowie bei Auswirkungen ungünstiger Witterungsbedingungen (z. B. Starkregen, Schneefall, Glätte) kann das Sporttreiben im Stadion völlig oder in bestimmten Stadionbereichen untersagt werden.

(2) Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände strikt untersagt:

1. Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen bzw. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Gegenständen führen können.

2. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Strafbestand erfüllen, bzw. gegen Moral oder gute Sitten verstoßen.

(3) Verboten ist weiterhin:

1. Das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Umzäunungen der Sportstättenanlagen, Mauern und anderen Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Dächer und Masten aller Art.

2. Das Betreten von Bereichen, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. gesamter Stadioninnenraum, Funktionsräume)

3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in sonstige Stadionbereiche zu werfen bzw. zu schütten.

4. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.

5. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben bzw. in anderer Weise zu verunstalten.

6. Alkohol- oder/und Nikotinkonsum im Stadioninnenraum und auf den Traversen, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand im Stadion- oder Funktionsraumbereich herbeiführt, hat diesen oh-

ne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beheben oder zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus diesem verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 6 Besonderheiten und Ausnahmeregelungen

Die Haus- und Stadionordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Stadionordnung bedarf.

§ 7 Haftung

- (1) Die eintrittsberechtigten Personen benutzen die Anlagen des Stadions des Friedens auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Pächters, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Pächter nicht. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet der Pächter nicht.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt ebenso für die vor dem Stadion abgestellten Fahrzeuge und im Stadion abgestellter Fahrräder.
- (4) Im gesamten Stadion erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst.
- (5) Unfälle oder Schäden sind dem Pächter / Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (6) Das Parken auf den Parkplätzen vor den Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr, wobei zu beachten ist, dass der Promenadenweg als „Verkehrsberuhigte Zone“ ausgeschildert ist.